



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585 BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die von der Stadt Schrobenhausen unterhaltenen Grünanlagen sind eine vor der Stadt Schrobenhausen unterhaltene öffentliche Einrichtung der Stadt zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen zählen auch Baumreihen, einzelstehende Bäume, Gebüschgruppen, Sträucher, Rasenflächen und Böschungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes dienen, soweit sie nicht als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten und für sie nicht zum Schutze öffentlicher Straßen bestimmte Vorschriften anzuwenden sind.
- (3) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Schrobenhausen einschließlich aller Ortsteile (Hörzhausen, Steingriff, Sandizell, Mühlried, Edelshausen).

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen

- (1) Bestandteile von Grünanlagen sind alle Wege und Plätze, soweit sie nicht als Eigentümerwege oder beschränkt öffentliche Wege i. S. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1) gelten, sowie Wasserflächen im Anlagenbereich.
- (2) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutze der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Pflanzvasen, -kübel, -schalen, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Geländer, Hinweisschilder u. dgl.).
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Sitzbänke, Tische, Papierkörbe u. dgl.).

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzer haben, sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
- a) das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und Anlagenflächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege oder Spielflächen kenntlich sind;
 - c) das Besteigen von Bäumen., Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 - d) die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen;
 - e) das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten, insbesondere das Pflücken von Blumen;
 - f) das Freilaufen von Hunden außerhalb der Wege und das Freilaufenlassen von anderen Tieren;
 - g) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 - h) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 - i) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln und Plakaten sowie Ankündigungen sonstiger Art;
 - j) das Jagen, Fangen oder Töten von Tieren, das Werfen nach Tieren jeder Art, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern oder Brutkästen, das Wegnehmen von Vogelfutter oder jede sonstige Beeinträchtigung von Futterstellen;
 - k) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörben);
 - l) das Entfernen von Bänken und Abfallkörben von ihrem Standort;
 - m) das Benützen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten;
 - n) das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen;
 - o) das Badenlassen und Waschen von Tieren in Wasseranlagen;
 - p) das Verteilen von Handzetteln;
 - q) das Verunreinigen der Grünanlagen, insbesondere des Stadtwalls, durch Hundekot.

§ 4 Ausnahmen und Erlaubnis

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers besteht, von den Verboten in § 3 Abs. 3 Ausnahmen bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann wiederholt genehmigt werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Zeit Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere widerruflich, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.
- (4) Die Ausnahmeerlaubnis ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, ihre Einrichtungen oder Bestandteile können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesem Falle ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während der winterlichen Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung
- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b)) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,
- kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung werden gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften strafbar sind.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Grünanlagen in der Stadt Schrobenhausen vom 08.10.1963 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 15.10.1991
STADT SCHROBENHAUSEN

Höllbauer
1. Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 13/1991 am 11.11.1991